

Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 04/2026

Leipzig, August 2026

Rechtsprechung

Vorabinformation muss Zuschlag nachvollziehbar machen	Seite 1
Eignungskriterien sind aus der Bekanntmachung auszulegen	Seite 2
Nachunternehmerwechsel ist keine bloße Angebotsaufklärung	Seite 2

Seminarangebote

Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge	Seite 3

Rechtsprechung

Nachprüfung:

Vorabinformation muss Zuschlagsentscheidung nachvollziehbar machen
KG Berlin, Beschluss vom 14.04.2026, Az.: Verg 13/25

Ein öffentlicher Auftraggeber (A) schrieb Betriebsleistungen für mehrere Flüchtlingsunterkünfte europaweit aus. Alleiniges Zuschlagskriterium war der Preis. Nach der Wertung teilte A einem unterlegenen Bieter (B), dessen Angebot nur auf Rang 12 lag, mit, den Zuschlag solle das Angebot mit dem niedrigsten Bruttoangebotspreis erhalten. Sein eigenes Angebot sei teurer. Den konkreten Preis des vorgesehenen Zuschlagsbieters nannte A nicht. B rügte, er könne ohne diese Angaben weder die Preisprüfung noch die Leistungsfähigkeit des Bestbieters nachvollziehen, und beantragte

Nachprüfung. Die Vergabekammer gab ihm Recht. Die sofortige Beschwerde des A blieb ohne Erfolg! Das KG Berlin hat die Informationspflichten nach § 134 GWB deutlich betont. Eine unzureichende Vorabinformation kann bereits die Antragsbefugnis begründen, wenn der Bieter gerade deshalb nicht erkennen kann, ob ein Fehler seine Zuschlagschancen verschlechtert hat. Ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium, muss regelmäßig auch der konkrete Angebotspreis des vorgesehenen Zuschlagsbieters mitgeteilt werden. Pauschale Hinweise auf einen günstigeren Preis genügen nicht.

Vergabeverfahrensrecht:

Eignungskriterien sind aus der Bekanntmachung auszulegen
OLG Koblenz, Beschluss vom 24.03.2026, Az.: Verg 2/25

Ein öffentlicher Auftraggeber (A) schrieb Entsorgungsleistungen aus. In der Auftragsbekanntmachung verlangte A zum Nachweis der Eignung eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für die ausgeschriebene Abfallart. Diese wurde dort nur allgemein als behandelte Bioabfälle beschrieben. Erst im Vertragsentwurf hieß es näher, gemeint seien Bioabfälle, die mittels einer Siebanlage vorbehandelt würden. Ein Entsorgungsunternehmen (B) rügte, tatsächlich gehe es damit um Abfälle aus mechanischer Behandlung nach dem Abfallschlüssel AVV 19 12 12, die nicht der Bioabfallverordnung unterfielen. Deshalb

könnte kein Bieter die Eignungsanforderungen erfüllen. Ohne Erfolg! Das OLG Koblenz stellte auf die Bekanntmachung ab. Nach § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB müssen Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung angegeben werden. Für ihre Auslegung kommt es daher grundsätzlich auf die Bekanntmachung und den Kenntnisstand eines verständigen Bieters bei deren Kenntnisnahme an, nicht auf spätere Konkretisierungen in den Vergabeunterlagen. A hatte keine Zertifizierung für AVV 19 12 12 gefordert.

Unterschwellenvergabe:

Nachunternehmerwechsel ist keine bloße Angebotsaufklärung
OLG Celle, Beschluss vom 12.02.2026, Az.: 13 W 8/26

Ein öffentlicher Auftraggeber (A) schrieb den Neubau einer Druckrohrleitung unterhalb der EU-Schwellenwerte nach VOB/A aus. Die Bieter mussten bereits mit dem Angebot verbindlich angeben, welche Nachunternehmer welche Teilleistungen übernehmen sollten. Eine Bieterin (B) benannte eine Nachunternehmerin zunächst nur für Asphaltarbeiten und erklärte im Übrigen, nicht aufgeführte Leistungen selbst auszuführen. Später legte B für dieselbe Nachunternehmerin einen Nachweis über das RAL-Gütezeichen Kanalbau vor und wollte sie damit für weitergehende Leistungen einsetzen. A

berücksichtigte dies nicht und schloss B aus der Wertung aus. B wollte den Zuschlag an einen Wettbewerber per einstweiliger Verfügung verhindern. Ohne Erfolg! Das OLG Celle bestätigte, dass auch im Unterschwellenbereich Primärrechtsschutz gegen einen vergaberechtswidrigen Zuschlag möglich ist. In der Sache durfte die nachträgliche Änderung des Nachunternehmereinsatzes aber nicht berücksichtigt werden. Eine solche Änderung ist keine bloße Aufklärung, sondern regelmäßig eine unzulässige Angebotsänderung im Sinne von § 15 Abs. 3 VOB/A.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de

Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn

Angebot einer Online-Schulung

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr Honorar zu schützen. Das gilt nicht nur für erbrachte Leistungen, sondern auch

für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.kanzlei-schenderlein.de

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.